

WICHTIGE HINWEISE FÜR FACHKUNDIGE LAIENRICHTER/INNEN

in Arbeits- und Sozialrechtssachen

Als fachkundige/r Laienrichter/in haben Sie dem/der Präsidenten/Präsidentin des Gerichtshofes oder dem/der Vorsitzenden des Senates umgehend bekanntzugeben:

1. Verhinderung

Sowohl das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an Ihrer Amtsausübung als auch jeden Umstand, der Sie daran hindert, einer (bereits konkret an Sie ergangenen) Ladung als fachkundige/r Laienrichter/in nachzukommen.

Zweck: Das Gericht soll in die Lage versetzt werden, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

2. Wohnungswechsel

Jeden Wohnungswechsel.

Zweck: Die Ladungen sollen an die richtige Adresse zugestellt werden können.

3. Ablehnungsgründe

Jeden Umstand, der geeignet ist, Ihre Unbefangenheit als fachkundige/r Laienrichter/in in einer bestimmten Rechtssache in Zweifel zu ziehen, etwa weil eine der Parteien ein/e Angehörige/r oder Freund/in von Ihnen ist oder Sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben.

Zweck: In diesen Fällen liegen Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe vor, die eine Ablehnung des/der fachkundigen Laienrichters/Laienrichterin im Verfahren rechtfertigen würden. Durch die rechtzeitige Bekanntgabe sollen Verzögerungen infolge (gerechtfertigter) Ablehnungsanträge vermieden werden.

4. Unvereinbarkeit

Eine Unvereinbarkeit liegt vor, wenn Sie sowohl für den Kreis der Arbeitgeber als auch für den Kreis der Arbeitnehmer zum/zur fachkundigen Laienrichter/in gewählt (entsandt) wurden.

Wurden Sie zum/zur fachkundigen Laienrichter/in bei einem Oberlandesgericht gewählt (entsandt), so haben Sie auch bekanntzugeben, wenn Sie zusätzlich für einen Gerichtshof I. Instanz im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes zum/zur fachkundigen Laienrichter/in gewählt (entsandt) wurden.

Fachkundige Laienrichter/innen beim OGH haben jede weitere Bestellung zum/zur fachkundigen Laienrichter/in zu melden.

Zweck: In diesen Fällen liegt eine Unvereinbarkeit der Ämter vor, die gleichfalls eine Ablehnung des/der fachkundigen Laienrichters/Laienrichterin im Verfahren rechtfertigen würde. Durch eine rechtzeitige Bekanntgabe sollen – wie bei Punkt 3. - Verfahrensverzögerungen infolge (gerechtfertigter) Ablehnungsanträge vermieden werden.

5. Wegfall der Entsendungsvoraussetzungen

Verlust Ihrer Wählbarkeit bzw. der Voraussetzungen für Ihre Entsendung als fachkundige/r Laienrichter/in; dies liegt vor, wenn Sie:

- nicht mehr der Berufsgruppe zuzuzählen sind, für die Sie zum/zur fachkundigen Laienrichter/in gewählt wurden;
- die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat verloren haben (s. § 22 Abs. 1 NRWO; zB infolge einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Freiheitsstrafe);
- nicht mehr bereit sind, das Amt eines/r fachkundigen Laienrichters/Laienrichterin auszuüben.

Wurden Sie von einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) als fachkundige/r Laienrichter/in entsandt, so sind die Voraussetzungen für Ihre Entsendung auch dann weggefallen, wenn Sie nicht mehr in einem aufrechten Dienstverhältnis zu dieser Gebietskörperschaft stehen.

Zweck: Auch damit sollen – wie bei Punkt 3. und 4. – Verfahrensverzögerungen, insbesondere infolge (gerechtfertigter) Ablehnungsanträge vermieden werden.